

**Motion Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 6. September 2011 betreffend genereller Freigabe aller Dachflächen für Fotovoltaikanlagen mit Ausnahme derjenigen in Zonen mit geschütztem Ortsbild gemäss Richtplan oder auf geschützten Einzelobjekten von nationaler Bedeutung; Ablehnung**

---

Aarau, 7. Dezember 2011

11.290

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Die Solarenergie ist im Kanton zwar schon länger ein Thema, die Verbreitung hat im Zug der technischen Weiterentwicklung der Anlagen, vor allem aber seit der Ausrichtung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) stark zugenommen. Mit dem zunehmenden Verbreitungsgrad von Solaranlagen hat sich das Bedürfnis akzentuiert, für die Bewilligungen verbindliche Richtlinien aufzustellen. Dies in der Absicht, gestalterische Eckpunkte zu setzen, um so bezüglich der Bewilligungsfähigkeit Rechtssicherheit zu schaffen. Der Regierungsrat liess sich davon leiten, dass es möglich ist, Solaranlagen so zu gestalten und anzuordnen, dass sie das Erscheinungsbild einer Baute auch in empfindlichen Zonen nicht übermässig beeinträchtigen.

Im Sinne eines "Förderartikels" sieht auch Art. 18a des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes vor, dass sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen sind, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

Schliesslich nimmt sodann das kantonale Baugesetz die positive Grundhaltung auf, indem für Solaranlagen bis 200 m<sup>2</sup> ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen wird (§ 61 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] in Verbindung mit § 50 Bauverordnung [BauV]).

Im geltenden "Merkblatt Solaranlagen", welches in Zusammenarbeit mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt wie auch dem Departement Bildung, Kultur und Sport (Denkmalschutz) verfasst wurde, sind die Kriterien festgehalten, welche bei der Beurteilung von Solaranlagen herangezogen werden.

Der Ingress des Merkblatts lautet wie folgt:

"Solaranlagen sind an den meisten Standorten – allenfalls unter gewissen gestalterischen Auflagen – bewilligungsfähig. Wenn schutzwürdige Gebäude oder Gebiete betroffen sind, müssen sich Solaranlagen besonders gut integrieren. Nur in wenigen Einzelfällen, beispielsweise auf kantonalen Denkmalschutzobjekten, muss auf das Erstellen von Solaranlagen verzichtet werden."

Eine Unterscheidung zwischen Solarwärme- und Solarstromanlagen wird nicht gemacht. Für den Normalfall, das heisst wenn keine spezifischen Interessen des Landschafts-, Ortsbilds- oder Denkmalschutzes betroffen sind, was rund 85 % der Gebäude im Kanton betrifft, sind keine besonderen Bestimmungen zu beachten. Es gelten hingegen die allgemeinen Gestaltungskriterien, wie regelmässige rechteckige Form, wenn möglich keine Kombination von unterschiedlichen Solaranlagen, wenn möglich in die Dachhaut integrierte Anlagen und wenn möglich keine sichtbaren Leitungen (Leitungen im Gebäudeinnern führen).

Erhöhte Anforderungen werden gestellt, wenn schutzwürdige Objekte oder Gebiete betroffen sind. Erhöhte Anforderungen gelten in Altstadt-, Dorfkern- und Weilerzonen, in Landschaften von nationaler oder kantonaler Bedeutung, bei kommunalen Schutzobjekten und in der Umgebung von kantonalen Denkmalschutzobjekten. Bei Anlagen, die erhöhten Anforderungen genügen müssen, werden folgende Kriterien zur der Beurteilung herangezogen:

- Einsehbarkeit
- Grösse und Position
- Textur
- Farbe
- energetischer Nutzen (Wirkungsgrad) im Verhältnis zur Beeinträchtigung

Auf kantonalen Denkmalschutzobjekten – dies betrifft rund 1'100 Gebäude im Kanton beziehungsweise deutlich weniger als 1 % des Gebäudebestands – sind Solaranlagen nicht bewilligungsfähig. Gleiches gilt für Sperrzonen kantonaler Landschaftsschutzdekrete (Lägernschutzdekret, Hallwilerseeschutzdekret, Reussuferschutzdekret, Rheinuferschutzdekret), insgesamt weniger als 0,1 % des Gebäudebestands. Angesichts der überschaubaren Menge beziehungsweise der klar umrissenen Gebiete bewegen sich diese Einschränkungen in einem tiefen Rahmen.

Eine Beschränkung der Solaranlagen auf Dachflächen der Gebäude mit Wohnnutzung (was einem Verbot auf Remisen und dergleichen gleichkäme), besteht nicht. Eine solche Einschränkung war auch nie Gegenstand von Diskussionen, wie die vorstehenden Gestaltungskriterien zeigen. Im Gegenteil, gerade bei Solarstromanlagen ist es erwünscht, vor allem grössere Dächer ganzflächig zu nutzen. Dieses Potenzial wurde nicht zuletzt in der Studie "Potenzial erneuerbarer Energien in der Landwirtschaft" angesprochen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Wahrnehmungen des Motionärs nicht mit der gelebten Realität übereinstimmt. Seine Anliegen sind grösstenteils erfüllt und es bestehen gar weitergehende Ansätze. Die Gestaltungskriterien geniessen im Kanton Aargau – Ausnahmen vorbehalten – allgemeine Akzeptanz. Im Einzelfall kann im Dialog mit den Behörden eine zustimmungsfähige Lösung gefunden werden, da die Gestaltungskriterien ausreichend

Ermessensspielraum gewähren. Im Übrigen ist dem Motionär in seiner Grundhaltung zuzustimmen, wonach die Gewinnung alternativer Energie nicht unnötig erschwert beziehungsweise dass sie gefördert werden sollte.

Bezüglich dem im Kanton Aargau eingeführten vereinfachten Bewilligungsverfahren bestehen keine bürokratischen Hindernisse. Es ist wichtig, dass über das vereinfachte Verfahren, das für alle Anlagen bis 200 m<sup>2</sup> gilt, die Gemeinden Kenntnisse über Ort und Art aller Solaranlagen auf dem Gemeindegebiet haben, was vorab auch für die Feuerwehr von grosser Wichtigkeit ist.

Aufgrund dieser Ausführungen lehnt der Regierungsrat die Motion ab, da kein Bedarf für weitere Handlungen besteht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU